

Orientierungshilfe

Zur Akquise, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern

Stand 09.12.2021

**Landesarbeitsgruppe
Amtsvormundschaften und -pflegschaften
Baden-Württemberg**

Inhalt

1. Grundsätze	1
2. Vorab-Überlegungen zur Planung	1
3. Akquise und grundlegende Qualifizierung	1
4. Vermittlung eines Mündels	2
5. Fortlaufende Beratung, Begleitung und Qualitätsentwicklung	2
6. Überwachung laufender Vormundschaften und Pflegschaften	3

Diese Orientierungshilfe wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflschaften (LAG BW) erarbeitet.

Mitglieder der LAG BW sind:

- Annedore Frank (JA Landkreis Konstanz)
- Irmgard Hader (JA Biberach)
- Beate Hedrich (JA Rems-Murr-Kreis)
- Carmen Hochadel-Rostan (JA Landkreis Ludwigsburg)
- Heike Korge (KVJS-Landesjugendamt)
- Marina Nef (JA Heilbronn)
- Peter Nied (JA Stuttgart)
- Anja Pauer (JA Rhein-Neckar-Kreis)
- Lorenz Rinna (JA Mannheim)
- Markus Schanbacher (JA Göppingen)
- Thomas Stephan (JA Stuttgart)

1. Grundsätze

Das Jugendamt hat gem. § 53 SGB VIII dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

Um diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass das Jugendamt einen Pool an interessierten Personen aufbaut, die bereit und in der Lage sind, auf ehrenamtlicher Basis Vormundschaften oder Pflegschaften zu führen.

Daneben gibt es Personen aus dem familiär-verwandschaftlichen Umfeld von Mündeln, die speziell für diese Kinder Verantwortung in Form einer Vormundschaft / Pflegschaft übernehmen wollen.

2. Vorab-Überlegungen zur Planung

Beim Aufbau dieses Bereichs ist wichtig

- Die ausdrückliche Unterstützung des Vorhabens durch die Leitung
- Klare Ziele / Absprachen (z.B. Konzeption)
- Einplanen von Zeitressourcen
- Freigabe eines Budgets
- Eine positive Grundhaltung aller Beteiligten

3. Akquise und grundlegende Qualifizierung

Werbung / Akquise

Information über die ehrenamtliche Einzelvormundschaft durch

- z.B. Flyer entwerfen
- Einladung zu einem (unverbindlichen) Info-Abend und Hinweis / Pressemitteilung in den Medien (Zeitung, Mitteilungsblatt Gemeinde, ...) Radiointerview
- Ggf. Führen eines Vorgesprächs mit potentiell an der Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft interessierten Personen

Schulung

- Es werden idealerweise mehrere Schulungsabende zu verschiedenen Themen abgehalten
- Die Teilnahme ist verpflichtend bzw. wird für Vormünder aus dem familiären / verwandschaftlichen Umfeld die Teilnahme empfohlen
- Themen können sein
 - Rolle / Aufgaben und Inhalt einer Vormundschaft
 - Rechtliche Grundlagen zur Vormundschaft
 - Pädagogische Inhalte / Persönlicher Kontakt
 - Kooperation mit anderen Diensten
- Einbeziehen von Rechtspflegern, ASD, PKD

Einzelgespräche

Führen eines abschließenden Eignungsgespräches mit jedem Interessenten, um die Motivation, die Vorstellungen und Ziele für die Übernahme einer Vormundschaft zu erfahren

Erforderliche Unterlagen

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (empfehlenswert alle 3 Jahre)

Schweigepflichterklärung

Einverständniserklärung zur Datenerhebung und -weitergabe

Eignungsprüfung vor Übernahme einer Vormundschaft

Das Jugendamt hat eine grundsätzliche Eignung zur Führung von Vormundschaften festzustellen. Dabei ist z.B. zu beurteilen

- Führungszeugnis ohne Eintrag
- Teilnahme an Schulungen
- Keine Interessenskollision mit dem Job
- Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt und anderen Beteiligten
- Flexibilität, insbesondere in zeitlicher Hinsicht
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Selbstverständnis als Interessenvertreter des Kindes
- Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen

Stellungnahme gegenüber dem Familiengericht

Im Jugendamt ist intern zu klären, welche Stelle die Stellungnahme in Bezug auf die Geeignetheit einer Person zur Führung der Vormundschaft abgibt, wie das Verfahren ist (z.B. Durchführen eines Hausbesuchs) und welche Stellen zuvor einzubeziehen sind.

4. Vermittlung eines Mündels

- Vermittlung unter dem Aspekt der bestmöglichen Passung von Vormund und Mündel
- Initiierung sowie fachliche und persönliche Begleitung von Kontaktabahnungsprozessen. In diese Prozesse werden die betreffenden Kinder und Jugendliche intensiv und altersgemäß einbezogen, damit diese bei der Auswahl des Vormunds mitentscheiden können.
- Sofern ein Anbahnungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, wird die entsprechende Person dem Familiengericht als Vormund vorgeschlagen.

5. Fortlaufende Beratung, Begleitung und Qualitätsentwicklung

- Angebot von Beratung bei Bedarf (fester Ansprechpartner)
- Übernahme von Urlaubsvertretung
- Organisation und Durchführung von Fachaustauschabenden
- Organisation und Durchführung von Themenabenden, z. T. mit Referenten

- Organisation von Fallsupervision (bei Bedarf)
- Begleitung bei Konfliktgesprächen
- Begleitung zu Gerichtsterminen (bei Bedarf)
- Versorgung der ehrenamtlichen Vormünder mit aktuellen Informations- und Arbeitsmaterialien/Arbeitshilfen) unter Nutzung der Neuen Medien (DROPBOX; Chat etc.)
- Herausgabe einer Informationsbroschüre / Newsletter mit wichtigen Informationen und Terminen für ehrenamtliche Vormünder.
- Telefonische und persönliche Ansprechbarkeit (feste Bürozeit)
- Organisation und Durchführung einer identitätsstiftenden und öffentlichkeitswirksamen Gemeinschaftsveranstaltung für ehrenamtliche Vormünder (z. B. Sommerfest)

Zu den betreffenden Veranstaltungen werden alle ehrenamtlichen Vormünder (d. h. auch die aus dem familiären Kontext der Mündel stammenden Vormünder) eingeladen. Das entsprechende Informations-, (Fort-)Bildungs- und Unterstützungsangebot wird aktiv an alle ehrenamtlichen Vormünder herangetragen und diesen zugänglich gemacht.

6. Überwachung laufender Vormundschaften und Pflegschaften

Überwacht werden alle im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes geführten Vormundschaften (Einzel-, Vereins- und Berufsvormundschaften) außer den vom Jugendamt selbst geführten Amtsvormundschaften und -plegschaften. Die Überwachung erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten ergänzend zur Rechtsaufsicht des Familiengerichts.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen ist in jedem Amt intern abzustimmen, ob ggf. nur in den Fällen eine Überwachung erfolgt, in denen keine HzE geleistet wird bzw. in denen der Soziale Dienst des Jugendamts nicht (mehr) involviert ist.

Die Überwachung umfasst die folgenden Aufgaben:

Fortlaufende Prüfung zu Aktualität der vorliegenden formalen Eignungskriterien

Bei allen ehrenamtlich geführten Vormundschaften/Plegschaften werden fortlaufend spezifische, personenbezogene Informationen (erweitertes Führungszeugnis; SchuFa-Auskunft; Info bzgl. anhängiger Ermittlungsverfahren etc.) bzgl. des ehrenamtlichen Vormunds/Pflegers eingeholt. Die Einholung dieser Informationen erfolgt alle drei Jahre. Die Ehrenamtlichen werden bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich bzgl. der Einholung dieser Informationen hingewiesen.

Prüfung, ob die Vormundschaft/Plegschaft sachgemäß geführt wird

Mindestens 1xjährlich holt die Fachkraft hierzu Informationen zur laufenden ehrenamtlich geführten Vormundschaft ein. In Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen der verschiedenen Vormundschaften bestehen unterschiedliche Kontrollerfordernisse. Diese umfassen auch Aspekte der örtlichen Zuständigkeit; z. B. nach einem Wohnortwechsel des Mündels.

- Ermittlung des Eintritts der Volljährigkeit nach internationalem Recht und entsprechende Mitteilung an das Familiengericht

- Prüfung der Vorrangigkeit eines Einzelvormundes bei Vereins- und Berufsvormundschaften

Führung von Beschwerdeverfahren

In Kooperation mit der Dienststellenleitung werden bei unrechtmäßiger oder fachlich nicht zu vertretender Vormundbestellung Beschwerdeverfahren geführt

Ergeben sich Hinweise auf Pflichtverletzungen des Vormunds oder ist ein Wechsel angezeigt, so erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Dienststellenleitung. Gegebenenfalls werden nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung außerdem die involvierten oder verantwortlichen Stellen des Jugendamtes, die Abteilungs- oder Amtsleitung sowie die Rechtsaufsicht des Familiengerichts informiert

Sofern Hinweise auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und eine unmittelbare Rücksprache mit der Dienststellenleitung nicht möglich sein sollte, werden die involvierten oder verantwortlichen Stellen des Jugendamtes sowie die Rechtsaufsicht des Familiengerichts unmittelbar von der Fachkraft des Sachgebietes oder der Vertretung über die entsprechenden Hinweise informiert.

Literatur

„Ehrenamtliche Einzelvormundschaft qualifizieren“ – Eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten – Dr. Miriam Fritsche

Konzeption Jugendamt Stuttgart